

SATZUNG

errichtet am 20.01.1996
Diese Fassung ist gültig ab 15.02.2019

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Club des Rosenheimer Tanzsports e. V.“ (CRT e. V.) und wurde am 20.01.1996 in Rosenheim gegründet.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rosenheim – Registergericht – eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Gerichtsstand des Vereins ist Rosenheim.
5. Der Sitz des Vereins ist Rosenheim.

§ 2 Zugehörigkeit des Vereins

Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden und erkennt deren Satzung an:

1. Landestanzsportverband Bayern e. V. (LTV Bayern)
2. Bayerischen Landessportverband e. V. (BLSV)
3. Deutschen Tanzsportverband e. V. (DTV)
4. Deutsche Olympischer Sportbund (DOSB)

§ 3 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist:

1. Förderung und Pflege des Turniertanzes auf sportlicher Grundlage.
2. Förderung von Jugendlichen auf der Grundlage des Turniertanzsportes.
3. Durchführung von geordnetem und geregelter Turniertanzsport.
4. Ausrichtung von Tanzsportturnieren und Teilnahme an solchen.
5. Die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem LTV Bayern, dem BLSV und dem DTV, sowie gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten.

§ 4 Grundsätze für die Tätigkeit

1. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage; alle parteipolitischen, rassistischen, weltanschaulichen und konfessionellen Bestrebungen und Bindungen sind ausgeschlossen. Er vertritt den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau bei der Besetzung von Ämtern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 10 b EStG, § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG und §§ 51 ff. AO. Daran sollte auch eine Zweckänderung nichts verändern. Andernfalls ist mit dem Vereinsvermögen so zu verfahren wie bei Auflösung oder Aufhebung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke (§ 3) verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins mit

Tanzen hautnah erleben

Ausnahme tatsächlich entstandener Aufwendungen in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Verein. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf Rückzahlung bereits geleisteter Beitragssummen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verein tritt für die Bekämpfung des Dopings ein, sowie für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden.
5. Der Club des Rosenheimer Tanzsports achtet jegliche Form der Gewalt, egal ob körperliche, seelische oder sexuelle Gewalt.

§ 5 Verbandsämter

Verbandsämter sind Ehrenämter. Ämter im Sinne des § 5 sind:

1. der Vorsitzende,
2. der Stellvertretende Vorsitzende,
3. der Sportwart,
4. der Jugendwart,
5. der Pressewart,
6. - gestrichen -

§ 6 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können beitreten:
 - a) natürliche Personen
 - b) juristische Personen
2. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
Aktive Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die sich tanzsportlich betätigen.
 - b) fördernden Mitgliedern
Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Verein und den Tanzsport unterstützen wollen, ohne am Tanzsporttraining des Vereins teilzunehmen.
 - c) Ehrenmitgliedern
Ehrenmitglieder können alle natürlichen Personen des Vereins oder sonstige natürliche Personen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder den Tanzsport erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt.

§ 7 Aufnahme, Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein als aktives oder förderndes Mitglied oder hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen, bei minderjährigen Mitgliedern mit Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Die Anerkennung der Satzung ist auf dem Aufnahmeantrag schriftlich zu bestätigen.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand, die Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Im Falle einer Ablehnung hat der Antragsteller das Recht, seinen Aufnahmeantrag zur Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen, die dann endgültig entscheidet.
3. Der Vorstand kann, in Absprache mit dem jeweiligen Trainer, die Aufnahme weiterer aktiver Mitglieder zeitweise ablehnen, wenn die zur Verfügung stehenden Kapazitäten eine ordnungsgemäße Durchführung des Trainings nicht mehr gewährleisten.

Tanzen hautnah erleben

4. Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge werden durch die Finanzordnung geregelt.
5. Über die Umwandlung des Mitgliedsstatus „Aktives Mitglied“ in den Mitgliedsstatus „Förderndes Mitglied“ oder umgekehrt entscheidet der Vorstand nach Vorlage eines Antrages. Die Umwandlung in den Mitgliedsstatus „Förderndes Mitglied“ ist nur mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende möglich. Die Umwandlung in den Mitgliedsstatus „Aktives Mitglied“ ist sofort möglich. Der erste Aktivenbeitrag ist erst ab dem Folgemonat zu entrichten.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen zum Quartalsende.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt schriftlich durch den Vorstand, mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit,
 - a) wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vereinssatzung verstoßen wird,
 - b) bei unehrenhaftem Betragen innerhalb und außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - c) bei grobem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten,
 - d) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen,
 - e) bei schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit.
 Dem Betroffenen ist von dem Vorstand unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Danach entscheidet der Vorstand in geheimer Abstimmung, mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit, über die Rechtmäßigkeit des Beschlusses oder dessen Aufhebung. Gegen diesen Beschluss kann binnen vier Wochen, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe des Beschlusses an, Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann in geheimer Abstimmung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit, abschließend entscheidet.
3. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben das in ihrem Besitz befindliche Vereinseigentum mit dem Ausspruch der Kündigung oder des Ausschlusses zurückzugeben. Rückständige Beitrags- und sonstige Forderungen sind unverzüglich zu begleichen. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen werden nicht, auch nicht anteilmäßig erstattet.
4. Bei Ausscheiden durch Tod erlöschen alle Forderungen des Vereins.

§ 9 Rechte der Mitglieder

1. Alle aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung ein Wahl-, Stimm-, Rede- und Antragsrecht.
2. Aktive Mitglieder, die einen ermäßigten Beitrag bezahlen, haben weder Wahl- noch Stimmrecht und sind somit auch nicht in den Vorstand wählbar. Jugendliche haben Wahl- und Stimmrecht und sind nur als Jugendwart wählbar.
3. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung ein Rede- und Antragsrecht. Außerdem sind sie wählbar.
4. Alle Mitglieder haben außerdem die in der Finanzordnung festgelegten Rechte.
5. Alle Mitglieder haben das Recht, Vorschläge oder Beschwerden schriftlich dem Vorstand vorzulegen. Er ist verpflichtet, diese auf die Tagesordnung der nächsten Vorstandssitzung zu setzen und zu behandeln. In besonderen Fällen ist eine Entscheidung auf der nächsten Mitgliederversammlung herbeizuführen.
6. Mitglieder des Vorstandes haben in allen Versammlungen gleiches Stimmrecht wie aktive Mitglieder oder Ehrenmitglieder.
7. Eine Übertragung des Stimmrechts oder seine Ausübung durch Bevollmächtigte ist unzulässig (§ 38 Satz 2 BGB).

Tanzen hautnah erleben



§ 10 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die in der Finanzordnung und in der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung festgelegten Pflichten.
2. Des Weiteren haben die Mitglieder die Pflicht die Ziele und Zwecke des Vereins nach besten Kräften zu fördern, die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse zu befolgen und das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.
3. - gestrichen -
4. - gestrichen -
5. - gestrichen -
6. - gestrichen -

§ 11 Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus den:
 - a) Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren, Gebühren, Umlagen, Spenden und sonstigen Einnahmen
 - b) von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen
 - c) durch den Verein beschafften Ausstattungen / Anlagen
 - d) durch Schenkung übereigneten Ausstattungen / Anlagen.
2. Das Vereinsvermögen wird ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

§ 12 Organe

Organe des Vereins sind:

1. das Präsidium,
2. der Vorstand,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 13 Das Präsidium

1. Das Präsidium im Sinne § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Sportwart
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch das Präsidium.
3. Jedes Präsidiumsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 14 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums
 - b) - gestrichen -
 - c) - gestrichen -
 - d) dem Pressewart

Tanzen hautnah erleben

- e) dem Jugendwart
2. Der Vorstand führt gemeinsam die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens, sowie die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und der ihm nach der Satzung übertragenen Aufgaben.
3. Der Vorstand ist an die in § 21 genannten Ordnungen gebunden.
4. Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung des Vereinsgeschehens und zur Förderung des Vereinszwecks Beauftragte oder Ausschüsse für besondere Aufgaben einzusetzen. Die Festsetzung des Aufgabenbereiches, die Anzahl der Beauftragten oder Ausschussmitglieder sowie deren Wahl und Abberufung obliegt dem Vorstand. Ihre Aufgabe ist eindeutig dem Verantwortungsbereich eines Mitgliedes des Vorstandes zugeordnet. Sie können bei Fragen ihres Aufgabenbereiches – ohne Stimmrecht – zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Als Beauftragter kann jedes Mitglied des Vereins eingesetzt werden bzw. in die Ausschüsse kann jedes Mitglied des Vereins delegiert werden.
5. Sitzungen des Vorstandes können von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden.
6. Die Vorstandssitzungen werden von einem Präsidiumsmitglied geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend sind.
7. Der Vorstand – ausgenommen der Jugendwart – wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Für die Wahl des Vorstandes gilt § 19 der Satzung.
8. Der Jugendwart vertritt die Interessen der Jugendlichen im Vorstand, er ist Vertrauensperson der Jugendlichen und wird von ihnen gewählt, egal welchen Mitgliedstatus diese innehaben. Sollten keine jugendlichen Mitglieder auf der Mitgliederversammlung anwesend sein, wird der Jugendwart ersatzweise durch die Mitgliederversammlung gewählt.
9. Für die Führung der Vereinsgeschäfte gilt der vom Vorstand beschlossene Geschäftsverteilungsplan.
10. Die Amtszeit des Vorstandes dauert drei Jahre, mindestens jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Für diese Zeit bleiben Vorstandsmitglieder bis sie dieses niederlegen, eine Kündigung oder ein Ausschluss ausgesprochen wird oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung den Vorstand oder einzelne Mitglieder desselben abberuft. Im Falle eines Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes vor dem Ablauf seiner Amtszeit, kann sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss, ergänzen.
11. Ist die Beschlussfähigkeit des Vorstandes durch die in Abs. 10 genannten Fälle nicht mehr gegeben, bleibt der Vorstand vorläufig im Amt und führt bis zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung die Vereinsgeschäfte weiter. Diese muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden.

§ 15 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (MV) besteht aus:
 - a) dem Vorstand,
 - b) den aktiven Mitgliedern,
 - c) den fördernden Mitgliedern,
 - d) den Ehrenmitgliedern.
2. Die ordentliche MV findet jährlich in den ersten zwei Monaten eines Jahres statt.
3. Eine außerordentliche MV muss einberufen werden, wenn
 - a) ein Viertel der aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder diese beantragt,
 - b) der Vorstand diese für erforderlich hält,
 - c) der Vorstand nicht mehr beschlussfähig ist,
 - d) die Liquidität des Vereins gefährdet ist,
 - e) der Verein aufgelöst werden soll,
 - f) der Verein die Absicht hat, mit einem anderen Verein zu fusionieren.
4. Die Durchführung der MV erfolgt nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung.

§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand ruft die MV durch schriftliche Benachrichtigung ein.
2. Die Einberufung der MV hat drei Wochen vor Durchführung der MV zu erfolgen.
3. Bei Einberufung einer ordentlichen MV ist eine vorläufige Tagesordnung zu erstellen, die neben Ort und Zeit der MV eine Aufzählung der Punkte enthält, die Gegenstand der Versammlung sein sollen.
4. Eine Frist zur Stellung von Anträgen ist zu nennen.
5. Nach Ablauf der Antragsfrist – spätestens zu Beginn der Versammlung – ist eine endgültige Tagesordnung bekanntzugeben. Sie muss zumindest stichwortartig alle Angelegenheiten enthalten, die Gegenstand der MV sind und über die Beschlüsse gefasst werden sollen.

§ 17 Befugnisse und Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Für das abgelaufene Geschäftsjahr sind der MV vorzulegen:
 - a) der Bericht des Vorsitzenden (inklusive Haushalt)
 - b) die Berichte des stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der Bericht des Sportwarts
 - d) der Bericht des Jugendwarts
 - e) der Bericht des Pressewarts
 - f) - gestrichen -
 - g) der Bericht der Kassenprüfer
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entlastung des Vorstandes
 - b) Delegierung von Mitgliedern in den Wahlausschuss
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Verabschiedung des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszweckes
 - h) Behandlung von Anträgen

§ 18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Eine MV ist - soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes vorschreibt - immer beschlussfähig. Auf diese Tatsache muss in der Einladung hingewiesen werden.
2. Über Anträge, die auf eine Änderung der Satzung hinzielen, entscheidet die MV mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Für eine Änderung des Vereinszweckes ist Einstimmigkeit erforderlich.
3. Für die Durchführung von Abstimmungen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll muss außer dem Beschluss Tag, Ort und das zahlenmäßige Abstimmungsergebnis zu jedem Beschluss, der MV enthalten. Das Protokoll ist vom Protokollanten und dem Leiter der betreffenden MV zu unterzeichnen.

§ 19 Wahlen

1. Wahlen zum Vorstand dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie satzungsmäßig anstehen, außer die MV bestätigt Vorstandsmitglieder nicht, die der Vorstand selbst nach § 14 Abs. 10 zugewählt hat. Diese Person führt jedoch nur solange dieses Amt aus, wie die Amtsperiode des Vorgängers gedauert hätte.
2. Wahlen zum Vorstand sind im Rahmen der Einberufung der MV anzukündigen.
3. Die Wahlen zum Vorstand erfolgen nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung.
4. Die Wahl der Kassenprüfer ist im Rahmen der Wahl des Vorstandes durchzuführen.

§ 20 Buch- und Kassenprüfung

1. In der ordentlichen MV sind zwei Volljährige als Kassenprüfer zu wählen. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
2. Die Kassenprüfer sind Beauftragte der MV und haben mindestens einmal im Jahr die Pflicht, die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung stichprobenartig zu prüfen, wobei sich Beanstandungen der Kassenprüfer auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen und Einhaltung des Haushaltsplans erstrecken können.
3. Ergibt ihre Prüfung Bedenken in dieser Hinsicht, so haben sie dies schriftlich dem Vorstand zu melden bzw. in ihrem Bericht zur MV aufzunehmen. Bei ernsthaften Unregelmäßigkeiten, sind die Mitglieder schriftlich zu informieren unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 a der Satzung.
4. Ist aus ihrer Sicht die Liquidität des Vereins gefährdet, sind sie verpflichtet, beim Vorstand die sofortige Einberufung einer außerordentlichen MV zu verlangen oder falls dieser dem Verlangen nicht binnen einer Woche nachkommt, diese selbst unverzüglich einzuberufen.

§ 21 Ordnungen

1. Der Verein hat folgende Ordnungen, die für alle Mitglieder verbindlich sind:
 - a) Finanzordnung
 - b) Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung
 - c) Beitrags- und Gebührenordnung
2. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und werden mit einfacher Mehrheit geändert.

§ 22 Datenschutzerklärung

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im BLSV und aus der Mitgliedschaft im LTV Bayern, DTV und DOSB ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogenen Daten von Vereinsmitgliedern und auch Funktionsträgern, Turnierleitern, Übungsleitern, Wertungsrichtern digital gespeichert:

Name, Adresse, Nationalität, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefonnummer, E-Mailadresse, Bankverbindung, Zeiten der Vereinszugehörigkeit, Tanzsportlizenzen

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu

Tanzen hautnah erleben



verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

3. Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:
 - a. Name
 - b. Vorname
 - c. Geburtsdatum
 - d. Geschlecht
 - e. Sportartenzugehörigkeit

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Auch dem LTV Bayern und dem DTV werden für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt:

- a. Name
 - b. Vorname
 - c. Geburtsdatum
 - d. Geschlecht
 - e. Staatsangehörigkeit
 - f. Adresse
 - g. Telefonnummer
 - h. E-Mailadresse
4. Zur Wahrnehmung satzungsmäßiger Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen eine schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern, Funktionsträgern, Turnierleitern, Übungsleitern, und Wertungsrichtern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewährt werden.
5. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen, veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verarbeiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
9. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
10. Ein Datenschutzbeauftragter ist vom Vorstand erst zu bestellen, wenn mindestens 10 Personen mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind.

§ 23 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

1. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Tanzen hautnah erleben

2. In dieser Mitgliederversammlung ist die Beschlussfassung unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.
3. Die Beschlüsse, den Verein aufzulösen oder aufzuheben, bedürfen jeweils einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
4. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung sind von der Mitgliederversammlung der Vorsitzende und die beiden Stellvertretenden Vorsitzenden als gemeinsame vertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestellen, deren Aufgaben sich nach § 47 ff. BGB richten.
5. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Aufhebung der Körperschaft fällt das Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den LTV Bayern oder einen anderen Tanzsportverein. Lehnt dieser die Übernahme ab, ist eine andere bereits anerkannte steuerbegünstigte Körperschaft zu bestimmen mit der Auflage, das erhalten Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Zu den eingezahlten Kapitaleinlagen und geleisteten Sacheinlagen gehören nicht Mitgliedsbeiträge und Spenden.
7. Beschlüsse über die Vermögensverwendung im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins bedürfen vor ihrer Verwirklichung der Zustimmung des Finanzamtes Rosenheim.

§ 24 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rosenheim - Registergericht - in Kraft.
2. Durch die vorliegende Satzung erlischt eine bisher gültige Satzung.